

Instandhaltungsarbeiten

(Beseitigung von Mängeln)

an

oberirdischen/unterirdischen

Heizöl-Lageranlagen

Stadt Goslar Fachbereich Bauservice Fachdienst Umwelt und Gewässerschutz Charley-Jacob-Str. 3 38640 Goslar

Tel.: 05321 704-428 / 704-459

Nach dem Niedersächsischen
Wassergesetz (NWG) in Verbindung
mit § 45 der Anlagenverordnung
(AwSV) vom 18.04.2017 dürfen
Arbeiten an Heizöl-Lageranlagen nur
durch Fach- und Tankschutzbetriebe
ausgeführt werden, die ihre
Qualifikation durch ein Zertifikat einer
Überwachungsorganisation oder
Mitgliedschaft in einer anerkannten
Gütegemeinschaft sowie die
Sachkunde der entsprechenden
Arbeiten nachweisen können.

Deshalb müssen auch Instandhaltungsund Instandsetzungsarbeiten sowie Beseitigung festgestellter Mängel von einem zertifizierten Fachbetrieb durchgeführt werden.

Ein zertifizierter Fachbetrieb verfügt über geschultes Personal und gewährleistet eine ordnungsgemäße Ausführung der genannten Arbeiten.

Diesbezüglich wird auf den § 65 AwSV verwiesen:

Ordnungswidrig im Sinne des § 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 a des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) handelt, wer vorsätzlich oder fährlässig entgegen § 45 Abs. 1 eine Anlage errichtet, reinigt, instand setzt oder stilllegt. Sollte es zu einem Notfall/Ölaustritt Ihrer
Heizöl-Lageranlage kommen, sind Sie als
Betreiber haftungsrechtlich für alle
weiteren Schäden verantwortlich, die z. B.
aufgrund einer desolaten Beschaffenheit
der technischen Anlage, des
Auffangraumes sowie der Lagerbehälter
entstehen könnten.

Der Auffangraum der Heizöl-Lageranlage
dient der Sicherheit gegen aus den
Behältern auslaufendes Heizöl. Dies kann
nicht nur Boden und Grundwasser
erheblich gefährden, sondern auch die
Bausubstanz massiv in Mitleidenschaft
ziehen. Einmal in die Bausubstanz
eingedrungenes Heizöl lässt sich faktisch
nicht entfernen. Aus diesem Grund ist der
Auffangraum mit einer ölbeständigen,
zugelassenen Farbe dreilagig an Boden
und Wänden zu streichen. Der Untergrund
muss fest und trocken sein.

Es wird dringend empfohlen, dem

ausführenden Fachbetrieb vor Beginn der

Instandhaltungsarbeiten den

Sachverständigen-Prüfbericht vorzulegen.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.